

2.26.048 Bergstraße -Süd

Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet "Bergstraße -Süd" vom 16.05.2005

Aufgrund der §§ 22, 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBL. S. 385) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 19. November 2002 (GBL. S. 424) und Art. 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze vom 19. November 2002 (GBL. S. 428) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Bammental, Gaiberg, Leimen, Mauer, Nußloch und Wiesloch werden zum Landschaftsschutzgebiet

erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Bergstraße-Süd".

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2716 ha.

Folgende Gewanne und Waldflächen sind vollständig oder teilweise vom Schutzgebiet

umfasst und nach Gemeinden und Ortsteilen aufgeführt:

Gemeinde Bammental

Gemarkung Bammental

Gemeindewald Distrikt I Großer Wald, Kirchweg, Hardter Schlägle, Meisenbusch.

Gemeinde Gaiberg

Gemarkung Gaiberg

Gemeindewald Distrikt I Der große Wald, Oberes Eichwäldchen, Rohrbacher Weg, An der zusammengewachsenen Buche, Im Weyer, Pfaffenrödel, Mittelwiesen, Finkenwiesen, Brunnenwiesen, Kästenbuckel, Hohwiesen, Kirchwald, Hölzerwiesen, Lochwiesen, Götzenbuckel, Ochsenpferch, Dickbuchenschlag, Vogelwiese, Schafwiesen, Hintere Köllischklinge, Lange Köllischklinge, Aspenwald, Steiniger Dübel,

Langer Dübel, Kurzer Dübel, Kommissionsschlag, Hinterer Pfriemenschlag, Vorderer

Pfriemenschlag, Weiherwiesen, Kleiner Löchelstein, Lingentaler Zaun, Leimener Weg,

Rambas, Fuchsloch, Buchwäldel, Ober dem Pfarracker, Distrikt III Im Dreieck, Blotte Platte, Vorderes Neufeld, Mittleres Neufeld, Unteres Neufeld, Obere Neufeldschläge, Untere Neufeldschläge, Gemeindewald Distrikt II Neufeldschlag, Großer Löchelstein, Löchelstein, Herrschaftsacker, Vogelherd.

Gemeinde Leimen

Gemarkung Leimen

Ober Klam, Soermen, Fischer, Steinberg, Vogelgesang, Mannebusch, Lange Wingert, Helten, Erpfel, Gemeindewald Distr.I Hirschgrund, Neurott, Lingental, Untere Wiesen,

Rosenacker, Zwischen Wiesen und Lächelstein, Löchelstein, Erlenteich, Breite Gewinn,

Lange Gewinn, Hofgewinn, Am Nußlocher Weg, Amtmann, Oberer Emmersrain, Unter

Katschert, Engelsbrunnen, Rübenland, Ober Engelsbrunnen, Knollen, Unter Weisenberger, Ober Weisenberger, Ober Katschert, Röhrgrund.

Gemarkung Gauangelloch

Gemeindewald Distrikt II Teich, Frhr. V. Bettendorfscher Wald, Säumagen, Dornschlag, Bannholz, Eisenkeutel, Gemeindewald Distrikt V Zimmerplatz, Gemeindewald Distrikt IV Eichelklinge, Heiligenwald Distrikt III Ober Gründel, Heiligenwald Distrikt III Mittel Gründel, Heiligenwald Distrikt III Unter Gründel, Gemeindewald Distr. III Säumagen,

älberg, Mittlerer Buckel, Vogelherd, Frhr. V. Gölerscher Wald, Distrikt II Am Leimener,

Weg und mittlerer Buckel, Gemeindewald Distrikt I Hirschgrund, Alter Neurod, Lange,

Waldäcker, Gründel, Gründelsloch, Hoher Kirschbaum, Breitäcker I Waldacker,

Ungentaler Berg, Leimener Höhe, Zubernsklinge, Pfannenstiel, Hofäcker, Hintere

Brennofenklinge, Vordere Brennofenklinge, Spitzäcker, Stockäcker, Kreuzweg, Am Kreuzweg, Bannholz, Wüster Acker, Wolfsheule, Läsäcker, Rechts am

Daisbachbuckel, Links am Daisbachbuckel, Brunnenberg, Blinder Rain, Angellocher

Pfad, Wieslocher Berg, Ochsenbacher Teich" Rödelberg, G ai, Mittlerer Gewinn,

Pferchäcker, Daisbach, Baiertaler Weg, Saalhämmerle, Eck, Lange Gewinn,

Riegelsbach, Rohrwiese, Bucklige Äcker, Am siebten Seil" Grampenacker, Gießgraben,

Kornrain, Eulenberg, Leimbruchweg, Viehtrieb, Hoher Stein, Bernzgrund, Steinrutsche, Lehenbaum" Schatthäuser Weg, Meckesheimer Weg, Rohräcker, Diebsloch, Bei der Großwiese, Äußere Gewinn, Dörnichen, Ebene, Kohlwald, Holleracker, Hollerwiese, Goldberg.

Gemeinde Mauer

Gemarkung Mauer

Diebsloch, Schmierhütte, Tagelöhnerflur, Schatthäuser Brüchel, Eichwald, Kreuzstein.

Gemeinde Nußloch

Gemarkung Nußloch

Zwei Bäch, Schlauchwiesen, Froschäcker, Steinäcker, Schreinersbrünnel, Im Weingarten, Beim Seidenweg, Gemeindewald Distr.I Hirschgrund, Zimmerplatz, Leimener Klinge, Faules Bauholz II, Faules Bauholz I, Große Hütte ,Forlenbuckel, Zeilet, Untere Zeilet, Ochsenbacher Weg, Hintere Gewinn, Krumme Acker, Saugrund, Mittelgewinn, Hälde, Lehen, Wolfsberg, Herrenweg, Waldäcker, Ludwigsberg, Leopoldsberg, Gemeindewald Distr.I Hirschberg, Gemeindewald Distr.II Buchwald, Köpfel, Bäckersgrund, Links am Baiertaler Weg, Stupfelberg, Im Schlangengrund, Rote Äcker, Spitzäcker, Kreuzsteinbuckel, Daisbach, Spannagel, Hintere Wiesen, Friedhofgewinn, Sauklinge, Hoher Berg, Lochäcker, Untere Lochäcker, Heiratsbuckel, Holderstockwiesen, Maisbachwiesen, Wasserlingsbaumacker, Oben am Hopfenrain, Untere Daisbach, Am Schatthäuser Weg, Am Poleneck, Heiligenberg, Unterer Heiligenberg, Erlenwiesen, Bohleneck, Holzapfelbaum, Gangacker, Litterers Teich, Schulzenäcker, Seltnersbuckel, Bräunlingsbuckel, Im abgebrannten Dorf, Im Röder, Kleine Klinge, An der Baiertaler Grenze, Ameisenbuckel, Schäferäcker, Fünf Morgen, Erzwäsche, Hagen, Schelmenäcker, Hessel, Wilhelmsberg, Beim Pfeffers Teich, Schabeiskling

Gemeinde Wiesloch

Gemarkung Wiesloch

Hagen, Stockäcker, Psychiatrisches Landeskrankenhaus, Sechszehnmorgen, Achtmorgen, Steinlochschanz, Teich, Schlangengrund, Schimmelesrain, Kreuzstein.

Gemarkung Baiertal

Hardt, Hintere Maisbach, Reilinger Teich, Dippelsgrund, Sandgrund, Maisbach, Freiberg, Bergers Klinge, Klame, Kuttenthammel, Rappenacker, Eichteich, Kobelsberg, Heiligenteich, Keitelberg, Stupfelberg, Schlangengrund, Zwiigabelsgrund, ,Wüste Äcker, Schindplatte, Kalksgrund, Wanne, Eisbuckel, Rohräcker, Winterhälde,

Überzwercher Grund, Blumenberg, Bei der Ziegelhütte, Ziegelhüttenteich, Adelsgrund,

Hesseläcker, Steinteich, Hügel, Saugrund, Sauberg.

Gemarkung Schatthausen

Äußere Eck, Daisbach, Rauwiesenbuckel, Rauwiesen, In der Ochsenbach, Attichsbuckel, Rotengrund, Am Lingentaler Weg, Hirtenbuckel, Schindklinge, Acht Morgen, In der Schmierklinge, In der Maisbach, Kalksgrund, Eck, Roßschinder, Vordere Eck, Pförchwiesen, Steiniger Rain, Sechzehn Morgen, Im Rauchwäldle, In der Lohmühle, In der tiefen Gasse, Wingerte, Langäcker, Leimbruch, Holderstock, Goldbuckel, Hintere Steig, Schaftrieb, Schulerwiese, Forlenwald, Hinterm

Forlenwald, Rohmst, Überzwercher Rain, Ebing, Tiefe Gasse, Gänsäcker, Wanne, Mühlwiese, Schießrain, Rosenäcker, Mezgeräcker, Lettengrube, Vordere Steig, Ob den dreißig Morgen, Dreißig Morgen, Vor dem Forlenwald, Ameisenäcker, Krummbach, Neun Morgen" Hirtenwiesen, Vier Morgen, Sieben Morgen, Im krummen Acker, Maurer Feld, Maurer Bruch.

- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 25 000 sowie in 18 Detailkarten im Maßstab 1: 5 000 jeweils mit durchgezogener, flächig schwarz punktierter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten sind beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis und bei den Bürgermeisterämtern Bammental, Gaiberg, Leimen, Mauer, Nußloch, und Wiesloch zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

die historisch gewachsene Kulturlandschaft sowie die rekultivierte und renaturierte Steinabbau- und Bergbaufolgelandschaft mit wertvollen Sekundärlebensräumen an der landschaftlich prägnanten Schnittstelle der Naturräume Hardtebenen, Bergstraße, Sandstein-Odenwald und Kraichgau

- in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft,
- in ihrem besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit im Umfeld eines Ballungsraumes,
- in ihrer Funktion als Lebensraum für eine Vielfalt gebietstypischer Tier- und

Pflanzenarten und

- in ihrer Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten und zu fördern.

Charakteristische und wesentliche Merkmale der Natur und Landschaft im Landschaftsschutzgebiet sind:

- die ebene Niederungslandschaft der Hardtebenen am Fuß der Bergstraße mit Entwässerungsgräben, Feuchte liebenden Krautsäumen, Flurgehölzen, Wiesenresten und Ackernutzung,
- die markant herausgehobene Gebirgsrandstufe der Bergstraße mit steilem, wenig gegliedertem, bewaldetem Oberhang und flachem Unterhang mit vielgestaltigen Geländeformen wie Terrassen, Böschungen, Hohlwegen, einem kleinteiligen Nutzungsmosaik aus Weinbau, Streuobstbau, Obstgärten, Wiesen, Äckern, eingestreuten Brachen, Flurgehölzen und einzelnen Fließgewässern,
- die weithin sichtbare Mittelgebirgslandschaft des Sandstein-Odenwaldes, deren Oberfläche von Kuppen, Hängen, Geländesenken und komplexen Klingensystemen gegliedert ist sowie weitläufige, standortgerechte Laubwälder, verzahnt mit Grünland- und Ackerflächen, einzelnen Streuobstwiesen, Flurgehölzen und naturnahen Berglandbächen,
- die hügelige, von ausgeprägten Bach- und Trockentälern durchzogene fruchtbare, weitläufige Ackerlandschaft des Kraichgaus mit einzelnen Flurgehölzen, Krautsäumen und Grünland, die zahlreichen Geländekleinformen wie Terrassen, Böschungen, Hohlwege und Klingen sowie auf Bergbau und Gesteinsabbau beruhende Sonderstandorte wie Felsbänder, Felsköpfe, Gesteinshalden, Abraumhalden und Rohböden, mit einzelnen Stillgewässern und Sukzessionsflächen.

§ 4

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem .Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine im Sinne des § 3 geschützten Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beein-

trächtig wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder

dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,

1. wesentliche Landschaftsbestandteile, Vorwälder, Bäume, Feldgehölze, Feldhecken, Gebüsche, Streuobstbestände, wie Hohlwege, Klingen, Terrassen, Böschungen und ähnliche Naturerscheinungen zu beseitigen oder auf andere Weise zu zerstören;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
5. Flugplätze und Gelände, für das Starten und Landen von Luftsportgeräten
(z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme, Fallschirme) und Freiballonen sowie von Gelände für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen; anzulegen oder zu verändern;
6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen,
die den Wasserhaushalt verändern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
9. neu aufzuforsten oder Christbaum- oder Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;

11. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubereiten;
 12. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
 13. Motorsport zu betreiben;
 14. mehrtägig zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, Kraftfahrzeuge oder Verkaufsstände auf- bzw. abzustellen;
 15. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

§ 6

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für die im Sinne des Naturschutzgesetzes
1. ordnungsgemäße **landwirtschaftliche Bodennutzung**, einschließlich die des Gartenbaues, des Weinbaus sowie des Erwerbsobstbaus, die die sonstigen Anforderungen der Rechtsordnung bei der täglichen Wirtschaftsweise einhält und die Sicherung der nachhaltigen wirtschaftlichen Ertragskraft des Bodens, insbesondere durch Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, zum Ziel hat, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1.
 2. ordnungsgemäße **forstwirtschaftliche Bodennutzung**.
 3. ordnungsgemäße **Ausübung der Jagd und Fischerei**.
- (2) Das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die aufgrund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm eingeschränkt oder aufgegeben

war, bleibt unberührt.

Zulässig bleiben auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßigerweise

bestehender Einrichtungen, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1.

Die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung von Grundstücken wird weiterhin gewährleistet.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden, sofern erforderlich, durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk integriert sind.

Die §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

Schlussvorschriften

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder

fahrlässig

1. im Landschaftsschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen

vornimmt,

2. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Nordbaden zum Schutz Von Landschaftsteilen im Stadt- und Landkreis Heidelberg und im Landkreis Mannheim Vom 12. Dezember 1953 (GABL. 1954, S. 36), soweit sie für die in den §§ 1 und 2 näher bezeichneten Gemarkungen der Gemeinden Leimen und Nußloch gilt.

Heidelberg, den 16.05.2005

Dr. Jürgen Schütz

Verkündigungshinweis:

Nach § 60 a des NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis geltend gemacht wird, - der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landratsamt

Rhein-Neckar-Kreis